

## 1 Geltungsbereich und Definitionen

- 1.1 Diese Allgemeinen Servicebedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des Öffentlichen Rechts. Für Verträge mit Verbrauchern gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 1.2 Diese Allgemeinen Servicebedingungen gelten für alle Serviceaufträge, die zwischen der KEBOS TESTING AND INSPECTIONS GMBH (nachfolgend: Auftragnehmer) und dem Auftraggeber zum Zwecke der Inspektion, Probenahme und Analyse von Anlagen der Wasserinstallation (nachfolgend: Vertragsgegenstand) abgeschlossen werden. Dazu zählen unter anderem Dienstleistungen zur Erfüllung der Anforderungen der Trinkwasserverordnung und weitere gesetzliche Regelwerke zur Sicherstellung einwandfreien Trinkwassers.
- 1.3 Die in einem Serviceauftrag einschließlich der jeweiligen Anlagen und in Sondervereinbarungen getroffenen Regelungen gehen diesen Allgemeinen Servicebedingungen im Range vor.
- 1.4 Entgegenstehende oder abweichende Einkaufs- und sonstige Bedingungen eines Auftraggebers gelten nicht, es sei denn, der Auftragnehmer hat diese bei Abschluss des Serviceauftrages ausdrücklich anerkannt.

## 2 Angebote, Vertragsschluss und Datenverarbeitung

- 2.1 Alle Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 2.2 Ein Serviceauftrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers zustande.
- 2.3 Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe KEBOS: Bestimmte Datenverarbeitungsvorgänge hat KEBOS in seiner Unternehmensgruppe gebündelt. Hierbei werden die Daten des Bestellers, etwa für die Rechnungsabwicklung, durch mit KEBOS verbundene Unternehmen verarbeitet. KEBOS beachtet dabei die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz einschließlich der dem Besteller zustehenden Rechte gemäß der Datenschutzerklärung, außerdem die strengen Anforderungen der DIN ISO17025 in Bezug auf Unparteilichkeit. Diese ist auf der Internetseite [www.kebos.com/datenschutzerklaerung/](http://www.kebos.com/datenschutzerklaerung/) einsehbar. Der Besteller willigt mit seiner Bestellung in die Verarbeitung personenbezogener Daten im erläuterten Umfang ein.
- 2.4 Vertraulichkeit: Die Parteien verpflichten sich, alle Ihnen im Rahmen von Serviceaufträgen bekanntwerdenden oder überlassenen Informationen, Geschäftsgeheimnisse, Daten, sowie Know-how („vertrauliche Informationen“) über die jeweils andere Partei streng vertraulich zu behandeln und geheim zu halten, es sei denn, dass im Rahmen der Einzelbeauftragung oder in Folge gesetzlicher Bestimmung oder Normen etwas anderes bestimmt ist. Ferner werden vertraulichen Informationen neben den in 2.2 beschriebenen Umfang lediglich zu Zwecken der Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung genutzt (z. B. Bewohneraushänge) und die vertraulichen Informationen ganz oder teilweise ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei weder zu anderen Zwecken verwendet, noch Dritten offenbart oder sonst zugänglich gemacht.

## 3 Leistungserbringung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Leistung werktags montags bis freitags in der Zeit zwischen 08:00 und 17:00 Uhr erbracht. Außerhalb dieser Zeiten werden die im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Zuschläge gemäß den Allgemeinen Verrechnungssätzen des Auftragnehmers in Rechnung gestellt.
- 3.2 Der Auftragnehmer erbringt die Leistung mit qualifiziertem Personal, das über die für die Leistung erforderliche Fachkunde verfügt. Der Auftragnehmer bzw. das von ihm eingesetzte Personal verfügt zudem über die Qualifikationen und Befähigungen, die aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften und / oder aufgrund Vereinbarung in dem Serviceauftrag für die Leistungsbringung erforderlich sind.
- 3.3 Der Auftragnehmer hält die für seine Leistung erforderlichen Werkzeuge sowie Mess-, Betriebs- und Hilfsmittel vor, es sei denn, der Auftraggeber stellt diese im Rahmen der vertraglich vereinbarten Mitwirkungspflichten bei.
- 3.4 Der Auftragnehmer erstellt bei jedem Serviceeinsatz einen Leistungsnachweis, den der Auftraggeber als Abnahme der Leistung unterzeichnet. Trifft der Auftragnehmer keinen Ansprechpartner des Auftraggebers zur Unterzeichnung des Leistungsnachweises an, übersendet er dieses postalisch oder elektronisch. Dessen widerspruchlose Entgegennahme gilt als Abnahme der Leistung.
- 3.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt Teilleistungen zu erbringen, wenn dies aus wirtschaftlichen oder technischen Abwägungen sachgerecht ist, um das angestrebte Beauftragungsergebnis zu erreichen.

Vorgabedokument/Prozess ID:	erstellt/geändert von/am	geprüft von RA/am	freigegeben von GL/am
K2.3.3	HJA / 19.01.2021	DSC / 02.02.2022	DSC / 02.02.2022

- 3.6 Der Auftraggeber ist nach den in dem Serviceauftrag getroffenen Vereinbarungen zur Mitwirkung verpflichtet. Kommt er einzelnen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, daraus entstandene Aufwendungen, insbesondere Wartezeiten oder zusätzliche Anfahrten, gemäß seinen Allgemeinen Verrechnungssätzen in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch bei Teilleistungen gemäß Ziffer 3.5.

## 4 Vergütung

- 4.1 Die Leistung des Auftragnehmers wird gemäß der Vereinbarung in dem Serviceauftrag, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung gemäß seiner zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Allgemeinen Verrechnungssätze zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer vergütet.
- 4.2 Soweit im Zuge der Leistungserbringung zusätzliche Leistungen erbracht werden oder der Auftragnehmer zusätzliche Aufwendungen hat, die sich aus dem Risikobereich des Auftraggebers ergeben, werden diese gemäß den Allgemeinen Verrechnungssätzen des Auftragnehmers zusätzlich verrechnet. Sofern z. B. aus technischen Gründen Minderleistungen entstehen, wird der Auftragswert entsprechend gemindert.
- 4.3 Der Auftragnehmer legt nach erbrachter Leistung Rechnung. Diese ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen ohne Abzug auszugleichen.
- 4.4 Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungspflicht nicht nach, so kann der Auftragnehmer ab dem 11. Tag Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend machen.
- 4.5 Storniert der Auftraggeber den Serviceauftrag, erhält der Auftragnehmer eine Vergütung gemäß seiner zum Zeitpunkt der beabsichtigten Leistungserbringung geltenden allgemeinen Verrechnungssätze. Bei Stornierung von weniger als fünf Werktagen vor dem Servicetermin sind 50% des Auftragswertes zu verrechnen. Sofern der Auftragnehmer die Mitarbeiter für den geplanten Termin nicht mehr anderweitig einsetzen kann ist er darüber hinaus berechtigt, den entgangenen Verlust gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Dies gilt nicht, wenn dem Auftragnehmer kein Mehraufwand oder Verlust entstanden ist.

## 5 Mängelansprüche

- 5.1 Führt der Auftragnehmer die vertragliche Leistung mangelhaft aus, kann der Auftraggeber unentgeltlich Nacherfüllung, insbesondere Beseitigung des Mangels verlangen.
- 5.2 Kommt der Auftragnehmer der Nacherfüllung nicht nach oder schlägt sie aus anderen Gründen fehl, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung herabsetzen oder von dem Serviceauftrag zurücktreten. Das gesetzliche Recht zur Selbstvornahme steht dem Auftraggeber in den Fällen des Satzes 1 sowie bei Gefährdung der Betriebssicherheit des Vertragsgegenstandes und bei Abwehr erheblicher Schäden zu.
- 5.3 Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen mangelhafter Leistung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer haftet dafür gemäß nachfolgender Ziffer 6.

Vorgabedokument/Prozess ID:	erstellt/geändert von/am	geprüft von RA/am	freigegeben von GL/am
K2.3.3	HJA / 19.01.2021	DSC / 02.02.2022	DSC / 02.02.2022

## 6 Haftung

- 6.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden und vergebliche Aufwendungen wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten gleich welcher Art bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, im Fall leichter Fahrlässigkeit jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 6.2 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber ohne Einschränkung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln und im Rahmen vertraglicher Garantiezusagen.
- 6.3 Weitergehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet explizit nicht für Schäden oder Mehraufwände, die nicht in seinem Einflussbereich stehen oder er nicht zu verantworten hat.
- 6.4 Es müssen Probenahmeventile an den relevanten Stellen installiert sein. Die Zugänglichkeit zu den Probenahme- und Inspektionsstellen muss gegeben sein.
- 6.5 Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## 7 Verjährung

- 7.1 Mängelansprüche sowie Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche der Parteien, die sich aus einem Serviceauftrag ergeben, verjähren unabhängig vom Rechtsgrund in zwölf Monaten.
- 7.2 Ausgenommen hiervon sind Mängelansprüche sowie Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Arglist oder im Fall der Produkthaftung. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Fristen.

## 8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Änderungen und Ergänzungen eines Serviceauftrages sowie der Rücktritt bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 8.2 Erfüllungsort ist der Ort der Leistungserbringung.
- 8.3 Es gilt – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts – deutsches Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Serviceauftrag ist der Sitz des Auftragnehmers.

Vorgabedokument/Prozess ID:	erstellt/geändert von/am	geprüft von RA/am	freigegeben von GL/am
K2.3.3	HJA / 19.01.2021	DSC / 02.02.2022	DSC / 02.02.2022